

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landratsamt Nordsachsen
Frau Melanie Möbius
Schlossstraße 27
04860 Torgau

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 7. März 2016

Ihr Zeichen: 412/Mö/690.41/TWSG Großböhla

Stellungnahme zum Verfahren zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassungen für das Wasserwerk Großböhla

Sehr geehrte Frau Möbius,

der BUND Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gegen die Festlegung der Grenzen des Trinkwasserschutzgebiets und seiner einzelnen Trinkwasserschutzzonen (TWSZ) bestehen keine Bedenken. Die örtlichen Grenzen des Trinkwasserschutzgebiets werden als ausreichend in dem beabsichtigten Umfang erachtet.

Allerdings besteht aus Sicht des BUND ein Änderungsbedarf des Verordnungsentwurf und der Anlage 1 (Verbote und Nutzungsbeschränkungen).

Es wird empfohlen, die Ausweisung neuer Gewerbegebiete (Nr. 1.2), neuer Baugebiete (Nr. 4.1) auch in der TWSZ III grundsätzlich für verboten zu erklären, ohne Ausnahmegründe. In einem Trinkwasserschutzgebiet dieser Größe, erscheint es zweifelhaft, dass die Ausweisung neuer Gewerbegebiete und Baugebiete die Grundwasserneubildungsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt. Daher sollte die Ausweisung dieser Gebiete auch nicht im Wege einer Ausnahme zulässig sein.

Des Weiteren werden die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs in Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Nr. 4.12) und den Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe (4.13) in der TWSZ III als änderungswürdig erachtet. Aus Sicht des BUND muss in Bezug auf diese Punkte der Vorsorgegrundsatz zur Anwendung kommen. Zunächst sollte der Transport wassergefährdender Stoffe unzulässig sein. Dies gilt auch für radioaktive Stoffe, die eine erhebliche Gefahr für die Trinkwasserversorgung darstellen. Die Ausnahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der TWSZ III auf Gleisanlagen, ist ebenso als

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Verbot auszugestalten. Die Deutsche Bahn AG setzt für die Freihaltung der Gleisanlagen das Herbizid Glyphosat ein, dass von der Weltgesundheitsorganisation als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft wurde.¹ Die Mehrheit der deutschen Bürger und Bürgerinnen hat nachweislich das Herbizid im Körper.² Auch wenn nicht eindeutig geklärt ist, ob Glyphosat eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, muss hier der Vorsorgegrundsatz zur Anwendung kommen. Daher ist Nr. 4.12 Anlage 1 dahingehend zu ändern, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in allen TWSZ verboten ist.

Gemäß den Bestimmungen der WRRL (RL 2000/60/EG) sind nach Art. 7 Abs. 3 WRRL die Mitgliedstaaten verpflichtet, den erforderlichen Umfang der Aufbereitung des Trinkwassers zu verringern. Dies ist in Hinsicht auf den Punkt 7.10 Anlage 1 des VO-Entwurfs zu berücksichtigen. Sollten die darin aufgeführten Verbote und deren Ausnahmen der Düngemittelausbringung nicht zum beabsichtigten Zweck (Minimierung der Aufbereitung) beitragen, sind weitere Maßnahmen vorgesehen. Angesichts der überwiegenden landwirtschaftlichen Flächen im vorgesehenen TWSG, empfiehlt der BUND eine dynamische Regelung in den Punkt Nr. 7.10 Anlage I mit aufzunehmen. Diese könnte so ausgestaltet sein, dass bei einer Feststellung erhöhter Nährstoffwerte im Trinkwasser (die zu einem erhöhten Aufwand bei der Aufbereitung führen), die Erteilung zusätzlicher und strengerer Auflagen bei der Aufbringung von Düngemitteln und Klärschlamm zulässig ist. Ein entsprechender Satz könnte lauten: „Werden bei der Beprobung des Trinkwassers erhöhte Nährstoffwerte festgestellt, können weitergehende Beschränkungen der Düngemittelausbringung zum Schutz des Trinkwassers und zur Verhinderung eines erhöhten Trinkwasseraufbereitungsumfang erlassen werden.“

Wir bitten um eine Beteiligung im weiteren Verfahren und bedanken uns für die Gewährung der Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Peter Uebersch

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

¹ Siehe dazu ausführlich:

http://www.bund.net/themen_und_projekte/chemie/pestizide/wirkstoffe/glyphosat/

² Siehe <http://www.n-tv.de/ticker/Fast-jeder-Deutsche-ist-mit-Glyphosat-belastet-article17143226.html>; Umweltbundesamt, Glyphosat-Gehalt in Urinproben der Umweltdatenbank im zeitlichen Verlauf (2001 bis 2015), Stand 2016.